Fall 2: Urteil vom 9. November 2017 - IX ZR 270/16

Die Mandantin M beauftragt ihren Rechtsanwalt R, eine Selbstanzeige gegenüber dem

Finanzamt vorzubereiten und zu verwahren. Zwischen den beiden Parteien war

vereinbart, dass die Selbstanzeige bis zu einer Freigabe durch die M nicht in den Auslauf

gehen sollte. Durch ein Büroversehen wird die Anzeige allerdings absprachewidrig an

das Finanzamt übermittelt. M muss daraufhin Steuern i. H. v. ca. 70.000 € nachzahlen.

Frage: Kann M von R Schadensersatz verlangen?

Fall 3: AGB - Prüfung

An einen sonnigen Nachmittag überlegt sich A sein geliebtes Auto zu waschen und fährt

an die Ortsansässige Waschanlage des W. Als A an der Kasse des W steht passiert er ein

großes und gut lesbares Schild auf dem es heißt: "W haftet nicht für Lackschäden sowie

für Beschädigungen der an der Karosserie angebrachten Teile, es sei denn, dass eine

Haftung aus groben Verschulden vorliegt". A achtet allerdings nicht auf das Schild, er

will nur schnell bezahlen und sein Auto waschen. Er geht raus und fährt mit seinem Auto

wie vorgeschrieben in die Waschanlage.

Während des Waschvorganges erfasst eine Waschbürste einen Scheibenwischer am

Auto des A und reißt diesen ab. Wie sich später herausstell, war dies auf eine

unzureichende Wartung der Waschanlage zurückzuführen. A ist wütend und will

nachdem Waschvorgang sofort den W sprechen. A verlangt Schadensersatz von W. W

lehnt dies aber mit dem Hinweis auf den Haftungsausschluss durch AGB ab.

Frage: Zu Recht?